

Kostensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tastungen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), sowie des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der jeweils gültigen Fassung erläßt die Gemeinde Tastungen auf der Grundlage des Beschlusses vom 26.09.1996 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Einsatz der FFW der Gemeinde Tastungen ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Kostenpflichtige

I. Kostenpflichtig sind:

1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung

- a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
- b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat,
- c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3, Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBI. I, Seite 83) oder von anderen besonders feuerwehrgefährlichen entstanden ist.

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung

- a) derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Gerät, Fahrzeug), anfordert,
- b) derjenige, in dessen Interesse ein Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

II. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Verpflichtung zur Hilfeleistung

Besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung, darf die Feuerwehr dem Ersuchen nur dann nachkommen, wenn es die im Thüringer Brandgesetz festgelegten Aufgaben zulassen.

§ 4

Entstehung der Kostenschuld

Die Kostenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Kostenschuld

Die zu zahlende Kostenschuld wird durch Kostenbescheid festgesetzt. Die Kostenschuld wird fällig mit der Zustellung des Kostenbescheides.

§ 6

Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Kosten im einzelnen ergibt sich aus dem Kostenverzeichnis zu dieser Satzung. Sie errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit, nach Art und Zahl der eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte oder nach Art und Zahl der zu prüfenden Löschgeräte und Löscheinrichtungen sowie nach dem eingesetzten Material.
- (2) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden Personals sowie der Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7

Einsatzkosten

- (1) Die Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten wird nach Betriebsstunden berechnet. Betriebsstunde ist die Zeit des tatsächlichen Einsatzes einschließlich der An- und Abfahrt der vorsorglichen Bereitstellung. Fahrkilometer werden gesondert berechnet für Einsätze außerhalb des Ortsgebietes.
- (2) Werden bei dem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr besondere Auslagen notwendig z.B. durch Verbrauch von Material, so sind diese zu erstatten und zusammen mit den Kosten zu entrichten. Für die Lieferung von Ersatzteilen und für andere in dieser Kostenordnung nicht aufgeführte sachliche Aufwendungen werden die Selbstkosten zuzüglich 25 % Verwaltungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 DM berechnet.

§ 8 Einsatzdauer

- (1) Hat eine Leistung zur Folge, daß anschließend umfangreiche Reinigungsarbeiten an den Fahrzeugen und Geräten durchzuführen sind, so werden die daraus entstehenden Arbeitsstunden nach den Kostensatzungen zusätzlich berechnet.
- (2) Als Dauer des Einsatzes gilt die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr. Bei der Festsetzung der Kosten wird:
 - a) für Personal jede angefangene Stunde voll in Ansatz gebracht,
 - b) für Kraftfahrzeuge und Gerätschaften die erste angefangene Betriebsstunde voll und bei längerem Einsatz bis zu 15 Minuten keine Entschädigung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

§ 9 Härtefälle

Die Kosten können auf Auftrag gestundet oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 10 Haftung

Soweit die Feuerwehren tätig werden, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, hat sich der Antragsteller vor dem Einsatz der Leistung schriftlich zu verpflichten, die sich aus der Anlage ergebenden Kostensätze zu zahlen sowie die Gemeinde Tastungen und die Freiwillige Feuerwehr von jeder Haftung, mit Ausnahme der Haftung aus vorsätzlichem Handeln, freizustellen, falls durch den Einsatz der Feuerwehr ein Schaden entstehen sollte.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tastungen, 05.11.1996


Schulze
Bürgermeister

